



1.0012

**Richtlinien  
Schülertransporte  
der  
Einwohnergemeinde  
Adelboden**

**vom 01.01.2017**

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Adelboden erlässt, gestützt auf Art. 13 des Volksschulgesetzes (VSG; BSG 432.210) und Anhang V Art. 4 des Organisationsreglements der Gemeinde Adelboden folgende Richtlinien zur Regelung der Schülertransporte:

### Artikel 1

Transportgrundsatz

- <sup>1</sup> Schülertransport bedeutet nicht Transport bis vor die Haustüre.
- <sup>2</sup> Der Schülertransport wird so gestaltet, dass der Weg auf ein zumutbares Mass reduziert wird.
- <sup>3</sup> Für die Beurteilung der Zumutbarkeit und zur Sicherstellung eines zumutbaren Schulweges ist die Gemeinde zuständig.
- <sup>4</sup> Weiter gilt die Regelung gemäss Organisationsreglement Anhang V Bildung Art. 4, Abs. 2.

### Artikel 2

Transportberechtigung

- <sup>1</sup> Ob ein Schulweg zumutbar ist, entscheidet sich im Einzelfall unter Berücksichtigung verschiedener Elemente, insbesondere der lokalen Verhältnisse. Dabei sind insbesondere einzubeziehen:
  - die Länge und Beschaffenheit des Schulweges
  - die Höhendifferenz
  - das Alter des Schülers oder der Schülerin
  - die Begleitung durch andere Schülerinnen und Schüler
  - die Gefahren
  - der Strassen bzw. Wegzustand
- <sup>2</sup> Alle Schüler mit einem unzumutbaren Schulweg sind transportberechtigt. Ob der ordentliche Schulweg zumutbar oder unzumutbar ist, ist eine Ermessensfrage. Der Entscheid darüber obliegt der Schulkommission.
- <sup>3</sup> Als Wohnsitz gilt der Hauptwohnsitz. Weid- und Alphäuser sind davon ausgeschlossen.

### Artikel 3

Unzumutbarkeit

- Kommt die Schulkommission nach eingehender Prüfung zum Schluss, dass der Weg vom Hauptwohnsitz zum Schulhaus aus einem oder mehreren der in Art. 3, Abs. 1, genannten Gründe unzumutbar ist, werden folgende Möglichkeiten geprüft:
- Organisation Transport durch Erziehungsberechtigte
  - Organisation Transport durch Gemeinde

### Artikel 4

Entschädigung

- <sup>1</sup> Von den Erziehungsberechtigten durchgeführte Transporte für unzumutbare Schulwege sind entschädigungsberechtigt. Dieser Anspruch entfällt jedoch bei organisiertem Transport durch die Gemeinde.

<sup>2</sup> Für die Jahrespauschale gilt ein Ansatz von CHF 300.00 pro Kind.

<sup>3</sup> In begründeten Einzelfällen kann der Gemeinderat auf Antrag der Schulkommission höhere Beträge beschliessen.

#### **Artikel 5**

Geltendmachung

<sup>1</sup> Zur Geltendmachung der Transportentschädigung muss ein Gesuch bis spätestens 30. April für das kommende Schuljahr bei der Gemeinde (Schulsekretariat) eingereicht werden.

<sup>2</sup> Rückwirkende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

#### **Artikel 6**

Inkrafttreten

Die Richtlinien Schülertransport treten rückwirkend per 1. Januar 2017 in Kraft.

## **Genehmigung**

Die vorliegenden Richtlinien wurden vom Gemeinderat Adelboden am 20. Dezember 2016 genehmigt.

### **GEMEINDERAT ADELBODEN**

Markus Gempeler    Jolanda Lauber  
*Gemeinderatspräsident    Gemeindeschreiberin*

## **Auflagezeugnis**

Diese Richtlinien wurde vom 29. Dezember 2016 bis 30. Januar 2017 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger von Frutigen Nr. 52 vom 29. Dezember 2016 bekannt gemacht.

Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

Adelboden, 7. Februar 2017

**Gemeindeschreiberei Adelboden**

Jolanda Lauber  
*Gemeindeschreiberin*